

der weltlichen Obrigkeit im Gegensatze zu dem der Kirche. Die Reichspolizeiordnungen des 16. Jahrhunderts, die in Landespolizeiordnungen weiter ausgeführt wurden, sind daher große Verwaltungsgesetze über alle Gebiete des Staatslebens.

Das kirchliche Gebiet hatte man von jeher nicht zur Polizei gerechnet und tat dies auch nicht, nachdem durch die Reformation die Kirche in den protestantischen Gebieten dem Staate einverleibt war. Schon verfassungsrechtlich war hier eine Sonderstellung gegeben, da dem Landesherren auf diesem Gebiete geschichtlich überkommene und verbrieft Rechte der Stände nicht gegenüberstanden. Das ganze kirchliche Gebiet mit dem Anhang der Schule bleibt also der Polizei gegenüber selbständig.

Der dreißigjährige Krieg entwickelte in den größeren deutschen Gebieten ein stehendes Heer und auf dieses gestützt eine auswärtige Politik, als deren Träger der westfälische Frieden die deutschen Einzelstaaten ausdrücklich anerkennen mußte. Beides war der überkommenen Ordnung des Patrimonialstaates zunächst etwas Fremdartiges. Der Landesherr trat hier auch zuerst als absolut auf. Deshalb fügt man auch diese Gebiete der Polizei nicht ein.

Die große Umbildung des ständischen Staates, die nun, gestützt auf das Heer, die absolute Monarchie des 17. Jahrhunderts unternahm, ließ nur ein Gebiet unberührt, den Zivil- und Strafrechtsschutz durch die ordentlichen Gerichte, da hier namentlich infolge der fortdauernden Wirksamkeit der Reichsgerichte jede größere Umwälzung ausgeschlossen war. In dem Fiskalrechte und dem Schutze des wohl erworbenen Rechtes bleibt dabei auch noch eine Rechtsprechung gegenüber der